

# Kooperationsvertrag

zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojektes  
„Open C<sup>3</sup>S – Open Competence Center für Cyber Security“

zwischen der

**Hochschule für Wirtschaft und Technik Albstadt-Sigmaringen**  
Anton-Günther-Straße 51, 72488 Sigmaringen

vertreten durch  
den Rektor

und der  
**Technischen Universität Darmstadt**  
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

vertreten durch  
den Kanzler

und der  
**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

vertreten durch  
Präsidenten oder die von ihm Beauftragten

und der  
**Hochschule Offenburg**  
Badstraße 24, 77652 Offenburg

vertreten durch  
den Rektor

und der  
**Ruhr-Universität Bochum**  
Universitätsstraße 150, 44780 Bochum

vertreten durch  
den Rektor

und der  
**Eberhard Karls Universität Tübingen**  
Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen

vertreten durch  
den Kanzler,

Durchführende Stelle:

Juristische Fakultät  
Lehrstuhl Prof. Dr. Joachim Vogel

**und der  
Hochschule Darmstadt**  
Haardtring 100, 64295 Darmstadt

vertreten durch  
den Präsidenten

**und der  
Freien Universität Berlin**  
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

vertreten durch den Kanzler

für das Institut

## **Präambel**

Universitäten und Hochschulen dürfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterbildende Studienmöglichkeiten anbieten. Die vorstehenden Universitäten und Hochschulen haben einen Antrag beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gestellt mit dem Ziel der Errichtung eines Open Competence Center für Cyber Security, in dessen Rahmen solche weiterbildenden Studienangebote entwickelt und vermarktet werden sollen. Das BMBF hat diesbezüglich mit Bescheid vom 22.09.2011 eine positive Förderzusage erteilt. Ziel und Zweck der unter diesem Vertrag vereinbarten Zusammenarbeit ist es, die jeweiligen Stärken und singulär vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen in einzigartige Studienangebote zusammenzufassen, um damit ein besonders attraktives, flexibles und zukunftsorientiertes Studienangebot unter vertretbaren Kostengesichtspunkten zu realisieren. Die Universitäten und Hochschulen (nachfolgend einzeln und gemeinsam "Partner" genannt) vereinbaren im Rahmen dieses Verbundprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten (Konzeptionsphase). Die Ergebnisse der Zusammenarbeit sollen soweit möglich, auch im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sobald die Zusammenarbeit innerhalb der Konzeptionsphase des Verbundprojektes abgeschlossen wurde (Verwertungsphase).

### **1. Vertragsgegenstand**

Die Partner sind bestrebt, durch ihre Kooperationsbeziehung qualifizierte Weiterbildung zu entwickeln, zu fördern und zu zertifizieren. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des vom BMBF geförderten Verbundprojektes „Open C<sup>3</sup>S – Open Competence Center für Cyber Security“.

### **2. Rahmenbedingungen**

**2.1.** Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben. Die Hochschulen tauschen untereinander die In-

halte der Zuwendungsbescheide, Aufgabenbeschreibungen, Zeitpläne sowie alle Informationen, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, aus.

- 2.2. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen Entwicklungsaufgaben selbst verantwortlich.
- 2.3. Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Partner sowie der Zeitplan ergeben sich aus den Zuwendungsbescheiden des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem Projektrahmenplan, insbesondere aus dem Gesamtarbeits- und Zeitplan, einschließlich aller Aktualisierungen, der dieser Vereinbarung als Anlage A beigefügt und ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

### **3. Koordination**

- 3.1. Die Verbundkoordination übernimmt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen, im Folgenden als Verbundkoordinator bezeichnet. Der Verbundkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die anderen Partner und den Projektträger möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.
- 3.2. Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies seitens des betreffenden Partners unverzüglich dem Verbundkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die anderen betroffenen Partner und den Projektträger.
- 3.3. Der Verbundkoordinator bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen auf Gesamtprojektebene (mindestens einmal pro Halbjahr) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen auf Gesamtprojektebene nehmen Vertreter aller Partner teil.
- 3.4. Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-mail).

### **4. Rechte an den Arbeitsergebnissen/Schutzrechte/Verwertung**

- 4.1. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Verbundprojekts erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software und dgl.). Die Partner werden schutzrechtsfähige Ergebnisse soweit ihnen dies aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen nötig und möglich erscheint zum Schutzrecht anmelden.
- 4.2. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen ab-

stimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.

- 4.4. Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Verbundprojekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
- 4.5. Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziff. 4.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung eines Schutzrechtes oder Anteils eines Schutzrechtes oder einer Erfindung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 4.6. Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.
- 4.7. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.
- 4.8. Die Partner räumen sich gegenseitig an den bei der Durchführung des Verbundprojektes entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes (Konzeptionsphase) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- 4.9. Die Partner werden sich für Zwecke und Dauer des Verbundprojekts ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren verbundprojektbezogenen eingebrachten Kenntnissen (alle außerhalb des Verbundprojekts erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Ergebnisse) einräumen, über die die Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung frei verfügen können.
- 4.10. Die wirtschaftliche Verwertung regeln die Partner in einer noch abzuschließenden Vereinbarung unter Bezugnahme auf diesen Kooperationsvertrag.

## **5. Finanzierung**

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten unter Verwendung der BMBF-Zuwendung selbst.

## **6. Sonstige Zusammenarbeit/FuE-Fremdleistungen**

- 6.1. Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten im Verbundprojekt mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären. Vor der Vergabe von Aufträgen zu FuE-Arbeiten im Laufe des Verbundprojektes sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.
- 6.2. Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Verbundprojektes einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür

ein, dass der Auftragnehmer die in Ziff. 7 geregelten Verpflichtungen einhält.

## **7. Vertrauliche Behandlung/Veröffentlichungen**

**7.1.** Die Partner werden - soweit in den Zuwendungsbedingungen des BMBF nicht zwingend anders gefordert – vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, auch bis zu fünf Jahre nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

**7.2.** Diese Verpflichtungen gemäß der Ziff. 7.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich:

- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
- die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
  - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits
  - bekannt waren oder
- das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

**7.3.** Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

**7.4.** Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Das Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Partners darstellen. Äußern sich die anderen Partner nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der geplanten Publikation, so gilt die Zustimmung als erteilt.

**7.5.** Die Hinweise in den Zuwendungsbescheiden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bei Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds sind zu beachten.

## **8. Dauer der Kooperationsvereinbarung**

**8.1.** Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes, gemäß den Bewilligungsbescheiden, in Kraft und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet werden.

**8.2.** Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber ei-

nem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger, dem Verbundkoordinator und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.

- 8.3.** Scheidet ein Partner aus dem Verbundprojekt aus, so endet ihm gegenüber die Verpflichtung der anderen Partner gem. Ziffer 2 dieses Vertrages mit seinem Ausscheiden. Der ausscheidende Partner bleibt jedoch hinsichtlich der früheren Arbeiten den Partnern gem. Ziffern 2, 4 und 6 dieser Vereinbarung verpflichtet. Informationen, die der kündigende Partner von den Partnern erhalten hat, sind entsprechend der Regelung in Ziffer 7 weiterhin vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung der nichtkündigenden Partner gem. Ziffern 2, 4 und 6 dieser Vereinbarung gilt dem ausscheidenden Partner gegenüber nur für die Ergebnisse, die vor dessen Ausscheiden erzielt worden sind, sowie für Schutzrechte, die vor seinem Ausscheiden angemeldet wurden. Die Verpflichtung der nichtkündigenden Partner gem. Ziffer 7 dieser Vereinbarung gelten dem ausscheidenden Partner gegenüber weiterhin.

## **9. Gewährleistung/Haftung**

- 9.1** Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner tragen jeweils dafür Sorge, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse soweit möglich, nach bestem Wissen frei von Rechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Rechte bekannt werden, wird er den Verbundkoordinator und die anderen Partner darüber unverzüglich unterrichten.
- 9.2** Im Übrigen sind Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3** Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen und sich im Rahmen dessen um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsergebnisse bemühen.

## **10. Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit**

Sollte das BMBF beabsichtigen, im Rahmen des Verbundprojektes weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen Zuwendungen zu gewähren, so sind diese berechtigt, aufgrund eines dann abzuschließenden Zusatzvertrages zu im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen der Vereinbarung beizutreten.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.2.** Durch diese Vereinbarung wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Partnern begründet.
- 11.3.** Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- 11.4.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11.5.** Evtl. Meinungsverschiedenheiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und auch solche, die erst nach dessen Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend das BMBF gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Nur für den Fall, dass ein außergerichtlicher Meinungsausgleich nicht möglich ist, entscheidet das sachlich zuständige Gericht; örtlicher Gerichtsstand ist Sigmaringen.
- 11.6.** Die Rechte des BMBF bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor. Verpflichtungen der Partner gegenüber dem BMBF aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt und gehen dieser vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Hochschule für Wirtschaft und Technik Albstadt-Sigmaringen  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Technische Universität Darmstadt  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Hochschule Offenburg  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Ruhr-Universität Bochum  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Eberhard Karls Universität Tübingen  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Zur Kenntnis genommen:

---

(Prof. Dr. Joachim Vogel)

---

Ort, Datum

---

Hochschule Darmstadt  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Freie Universität Berlin  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)